

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 575/06 B

L 13 R 193/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 55 (39) RJ 202/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der Klägerin das Recht auf Regelaltersrente (RAR) unter Zugrundelegung von "Ghetto-Beitragszeiten" nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074) zusteht.
- 2 Die Klägerin beantragte die Februar 2003 bei der Beklagten, ihr eine RAR unter Berücksichtigung ihrer im "Ghetto Botosani/Rumänien" von Juni 1941 bis April 1944 zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag im Bescheid vom 13. August 2003 mit der Begründung ab, das Ghetto Botosani habe in Rumänien gelegen und damit nicht in einem in das Deutsche Reich eingegliederten oder von diesem besetzten Gebiet. Die von der Klägerin im Schreiben vom 8. September 2003, bei der Beklagten eingegangen am 15. September 2003, geäußerte Bitte, ihren Antrag nochmals zu bearbeiten, sah die Beklagte nicht als fristgemäßen Widerspruch, sondern als Überprüfungsantrag nach § 44 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch an, den sie ablehnte (Bescheid vom 24. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2004). Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen gerichteten Klagen abgewiesen (Urteil vom 3. Mai 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 10. November 2006).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 5 1. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.



- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Da der Ort Botosani, in dem die Klägerin nach ihren Angaben in einem Ghetto beschäftigt war, in Rumänien liegt und damit nicht in einem in das Deutsche Reich eingegliederten oder von diesem besetzten Gebiet, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 2 Abs 1 Nr 2 ZRBG, dass der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet ist. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Wortlaut, jedenfalls im vorliegenden Fall, Zweifel bezüglich der Auslegung und Anwendung der Norm aufwerfen könnte.
- 8 Das Urteil des LSG lässt auch keine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Zwar stellt das Urteil des LSG insoweit für die Klägerin eine Überraschungsentscheidung dar, als das LSG erstmals in dem Urteil "ergänzend" darauf hingewiesen hat, dass nicht festgestellt werden könne, ob sich in der Stadt Botosani ein Ghetto iS des § 2 Abs 1 ZRBG befunden habe. Auf dieser Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör kann das Urteil des Berufungsgerichts jedoch nicht beruhen. Denn aus dem Urteil ergibt sich noch mit hinreichender Deutlichkeit, dass das LSG die Berufung der Klägerin auch für den Fall zurückgewiesen hätte, dass festgestellt worden wäre, in Botosani habe sich das von der Klägerin angegebene Ghetto befunden. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme des LSG auf die Entscheidungsgründe im Urteil des SG.
- 9 Soweit das LSG im Übrigen von einer eigenen Begründung abgesehen und auf die Darstellung der Entscheidungsgründe im erstinstanzlichen Urteil abgestellt hat, liegt kein Verfahrensmangel vor. Eine solche Bezugnahme lässt § 153 Abs 2 SGG jedenfalls dann zu, wenn aus dem Urteil des LSG deutlich wird, welcher Anspruch auf Grund welchen Sachverhalts zweitinstanzlich geltend gemacht worden ist und mit welcher konkreten Begründung das LSG diesen verneint hat (BSG, Urteil vom 30. Oktober 1997, SozR 3-1500 § 142 Nr 1; im Übrigen zur Bedeutung des § 153 Abs 2 SGG: BSG, Beschluss vom 20. Januar 2000, SozR 3-1500 § 153 Nr 10). Mit seiner Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung macht das LSG noch hinreichend deutlich, dass es die im Tatbestand seines Urteils auf S 3 f wiedergegebenen Entscheidungsgründe im Urteil des SG auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen wollte. Damit wird hinreichend deutlich, über welchen prozessualen Anspruch das Berufungsgericht entschieden und aus welchen Gründen es das Bestehen dieses Anspruchs verneint hat.
- 10 Weitere mögliche Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Auch die Klägerin hat nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.



- 11 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 12 2. Die von der Klägerin eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 166 SGG). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)